

# **Geschäftsordnung für den Vorstand und die Betriebsleitung des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO)**

Gestützt auf Art. 10, Abs. 2, Ziff. 6 der Statuten des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO) erlassen am 21.06.2012.

## **I. Vorstand**

### **Art. 1 Konstituierung, Departementszuweisung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten den Vizepräsidenten und drei weitere Mitglieder für eine Amtsperiode von vier Jahren.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann die Arbeiten in Bereiche aufteilen und diese Bereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern, welche sich bei ihrer Tätigkeit vorwiegend um diese Bereiche zu kümmern haben, zuweisen.
- <sup>3</sup> Bei der Zuteilung nimmt er auf die Wünsche der Mitglieder möglichst Rücksicht.

### **Art. 2 Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung**

- <sup>1</sup> Die Einberufung und Beschlussfähigkeit richtet sich nach Art. 19 der Statuten.

### **Art. 3 Aufgaben und Befugnisse**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach Art. 21 der Statuten.
- <sup>2</sup> Der Vorstand nimmt die Aufgabe des strategischen Führungsorgans des Verbandes wahr.
- <sup>3</sup> Zur strategischen Führung gehören unter anderem
  - Grundsatzentscheide
  - politische Entscheide
  - Entscheide über Projekte
  - Finanzplanung, Budgetierung, Organisation

Im Zweifel ist der Vorstand zuständig.

- <sup>4</sup> Personalwesen: Dem Vorstand obliegt die Wahl und Entlassung der Mitarbeitenden sowie die Festsetzung deren Entlohnung.
- <sup>5</sup> Dem Vorstand obliegt die Überwachung und Kontrolle der Betriebsleitung.

- <sup>6</sup> Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse aus seiner Mitte bestimmen bzw. Arbeitsgruppen mit Vertretern des Vorstandes, Delegierten und Fachleuten einsetzen. In der Regel hat der Vorsitz einer Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied.

#### **Art. 4 Protokollierung**

- <sup>1</sup> Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Vorstand zu genehmigen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

#### **Art. 5 Auskunftsrecht und Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Vorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- <sup>2</sup> In jeder Sitzung ist der Vorstand von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Vorstandes auf dem Zirkularweg unverzüglich zu Kenntnis zu bringen.
- <sup>3</sup> Falls ein Mitglied des Vorstandes ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten des Vorstandes zu richten.
- <sup>4</sup> Soweit es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Vorstandsmitglied den Präsidenten beantragen, dass ihm die Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.

## **II. Betriebsleitung**

#### **Art. 6 Betriebsleitung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand delegiert die Betriebsführung an die Betriebsleitung gestützt auf Art. 22 der Statuten.

#### **Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Betriebsleitung werden die folgenden Aufgaben und Kompetenzen übertragen:
1. Vorbereitung der Geschäfte für den Vorstand;
  2. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes;
  3. Antragstellung an den Verbandsvorstand;
  4. Führung des operativen Geschäftes;
  5. Führung und Aufsicht des Personals sowie Vollzug der personalrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Personalverordnung;
  6. Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Mitarbeiter gemäss der vom Vorstand erlassenen Organisationsstruktur;
  7. Ausarbeitung eines jährlichen Budgets sowie der Investition- und Finanzplänen zuhanden des Vorstandes;
  8. Vollzug des vom Vorstand und der Delegiertenversammlung bewilligten Budgets;
  9. Beschlussfassung über die Beschaffung und Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 20'000.-, soweit diese budgetiert sind.

10. Der Betriebsleiter überwacht im Auftrag des Vorstandes die Arbeiten an den Bauprojekten sowie die Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten.
11. Der Betriebsleiter pflegt den Kontakt zu den Behörden, soweit dieser Kontakt nicht durch den Vorstand wahrgenommen wird und nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand.
12. Für jegliche Tätigkeiten ausserhalb des Verbandes, insbesondere für Tätigkeiten in politischen Gremien sowie in Fachverbänden, muss der Betriebsleiter die schriftliche Einwilligung des Vorstandes einholen.

#### **Art. 8 Ausstandsgründe**

- <sup>1</sup> Die Ausstandsgründe gemäss Art. 15 der Statuten gelten auch für die Mitglieder der Betriebsleitung.

#### **Art. 9 Vertretung der Betriebsleitung nach aussen**

- <sup>1</sup> Der Betriebsleiter bzw. der Vorsitzende der Betriebsleitung führt zusammen mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Verbandes die rechtsverbindliche Unterschrift für die Geschäftsleitung.

#### **Art. 10 Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Die Betriebsleitung informiert den Vorstand regelmässig über geplante Vorhaben, über die gefassten Beschlüsse sowie über ihre Tätigkeit. Die Berichterstattung erfolgt durch ein Beschlussprotokoll, durch Korrespondenzkopien oder durch mündliche Orientierung anlässlich der Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes können beim Vorsitzenden oder bei Mitgliedern der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über den Stand der Geschäfte verlangen.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt auf den 21.06.2012 in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 21.06.2012.

St. Moritz, den 21. Juni 2012

Der Präsident

Der Protokollführer

.....  
Marco Caminada

.....  
Gottfried Blaser